

Gemeindeverwaltung Bubikon
Sonia Ackermann
Rutschbergstrasse 18
8608 Bubikon

Ausgleichskasse

Tamara Homberger
Direkt 044 448 54 79
tho@svazurich.ch

Sozialversicherungsanstalt
des Kantons Zürich
Röntgenstrasse 17
Postfach
8087 Zürich

www.svazurich.ch

► Anschlussvereinbarung: Durchführung der Zusatzleistungen & Überbrückungsleistungen

1. September 2022

1 Vertragsparteien

Gestützt auf § 7a des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ZLG) überträgt die politische Gemeinde 8608 Bubikon die Durchführung der Zusatzleistungen der SVA Zürich. Die Übertragung der Zusatzleistungs-Fälle beinhaltet auch die Durchführung der Überbrückungsleistungs-Fälle (Art. 19 ÜLG).

2 Aufgaben der SVA Zürich

- a Entgegennahme, Prüfung und Ergänzung der Gesuchsunterlagen
- b Beratung und Anhörung von Kundinnen und Kunden am Sitz der SVA Zürich
- c Verkehr mit den Gesuchstellenden, Amtsstellen und Privatpersonen, soweit dies für die Gesuchsprüfung notwendig ist
- d Prüfung der Anspruchsberechtigung und Erlass von Verfügungen über die Gutheissung oder Ablehnung des Gesuchs
- e Durchführung von Neuberechnungen und periodischen Überprüfungen
- f Auszahlung und allfällige Rückforderung der Leistungen
- g Verfassen von Einspracheentscheiden und Stellungnahmen an die Gerichte im Rechtsmittelverfahren und Verkehr mit Aufsichtsbehörden. Der Entscheid über den Verlauf des Rechtsmittelverfahrens liegt in der Kompetenz der SVA Zürich.
- h Fortsetzen des Inkassos bei Übernahme von laufenden Fällen
- i Durchführung und Betreuung des Inkassoverfahrens bei Rückerstattungen
- j Fachliche Unterstützung (telefonische Auskünfte; elektronische Informationsplattform (ZAP) über Zusatzleistungen und Überbrückungsleistungen)
- k Übernahme der Kosten für die Durchführung der Revision durch die externe Revisionsstelle (§ 7d ZLG, Art. 19 Abs. 2 ÜLG)
- l Für ZL-Fälle: Monatliches Reporting zuhanden der Gemeinde und Bereitstellung von Unterlagen für die Budgetierung. Erstellen der Quartals- und Jahresabrechnungen (insbesondere für die Geltendmachung von Bundes- und Staatsbeiträgen) sowie der Jahresschlussabrechnung und Übermittlung an das kantonale Sozialamt resp. die Daten betreffend Prämienverbilligung an die kantonale Gesundheitsdirektion.
- m Für ÜL-Fälle: Monatliches Reporting zuhanden der Gemeinde

3 Aufgaben der Gemeinde

- a Abgabe von Anmeldeformularen und Merkblättern an Kundinnen und Kunden
- b Auskunftserteilung, Anhörung und Mithilfe beim Ausfüllen der Anmeldung oder der periodischen Überprüfung
- c Entgegennahme der Anmeldungen sowie Weiterleitung an die SVA Zürich
- d Erteilung aller notwendigen Auskünfte an die SVA Zürich, insbesondere bezüglich Einwohner- und Steuerdaten sowie Meldungen von Mutationen der Einwohnerkontrolle und des Zivilstandsamtes bei laufenden Fällen
- e Allgemeine Informationspflichten gegenüber Kundinnen und Kunden

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung des Kantons Zürich sowie das Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose.

4 Finanzierung der Zusatzleistungen

Die Gemeinde entrichtet der SVA Zürich eine kostendeckende Vorfinanzierung für die voraussichtlich zu erbringenden Zusatzleistungen. Die Akontozahlungen werden von der SVA Zürich quartalsweise in Rechnung gestellt.

Der Eingang der Akontozahlungen bei der SVA Zürich erfolgt spätestens bis:

- per 31. Dezember für die voraussichtlichen Zusatzleistungen des 1. Quartals
- per 31. März für die voraussichtlichen Zusatzleistungen des 2. Quartals
- per 30. Juni für die voraussichtlichen Zusatzleistungen des 3. Quartals
- per 30. September für die voraussichtlichen Zusatzleistungen des 4. Quartals

4.1 Fallpauschalen für Zusatzleistungsfälle

Die Gemeinde Bubikon entschädigt die SVA Zürich mit einer Pauschale von CHF 490.00 pro Jahr für jeden laufenden Zusatzleistungsfall. Im Zeitpunkt der Übertragung wird die Fallpauschale pro rata ab Übernahmedatum berechnet. In Rechnung gestellt werden die laufenden Zusatzleistungsfälle (Stichtag: Hauptzahlungslauf Dezember des jeweiligen Jahres). Für jedes – mangels Anspruchsberechtigung – abgewiesene Gesuch für Zusatzleistungen wird eine Entschädigung von CHF 178.00 ausgerichtet.

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2023 (dreijährige Übergangsfrist nach der Gesetzesreform) beträgt die Fallpauschale für jeden laufenden Zusatzleistungsfall CHF 520.00.

Diese Fallpauschalen decken die Bearbeitungskosten für die Ergänzungsleistungen (Bund) und Beihilfen (Kanton) ab. Die Abgeltung für weitere Dienstleistungen, welche die Anschlussgemeinde nutzen möchte, werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.

Die Fallpauschalen werden jeweils im Januar des folgenden Jahres abgerechnet. Mit den Quartalsakontozahlungen für die Vorfinanzierung der Zusatzleistungen stellt die SVA Zürich Teilbeiträge in Rechnung.

Die Fallpauschalen können jährlich der Teuerung angepasst werden. Massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik.

Basis für die Berechnung der aufgelaufenen Teuerung ist jeweils der August (z. B. Teuerung zwischen August 2007 und August 2008). Grundlage der vorliegenden Pauschalen ist der Indexwert August 2008 von 103.9 Punkten. Sollten die Fallpauschalen infolge von geänderten Vollzugsvorschriften (z. B. Auswirkungen von gesetzlichen Revisionen auf Ebene Bund und/oder Kanton) nicht mehr kostendeckend sein, kann die Durchführungsentschädigung ab deren Inkraftsetzung entsprechend angepasst werden.

6 Finanzierung der Überbrückungsleistungen

Die Überbrückungsleistungen werden vom Bund finanziert. Die Vollzugskosten werden zwischen der SVA Zürich und dem kantonalen Sozialamt abgerechnet. Für die Gemeinden entstehen keine Kosten.

7 Einmalige Übernahmepauschalen

Die Übernahmepauschale wird ergänzend zur Fallpauschale in Rechnung gestellt. Massgeblich dafür sind die Anzahl Fälle per Übernahmedatum gemäss dem Übernahmeprotokoll (Stichtag: Anzahl Fälle per Übernahmedatum).

7.1 Übernahmepauschale pro abgeschlossenem Fall

Für Fälle, die nach der Übernahme keine weitere Bearbeitung erfordern, entschädigt die Gemeinde die SVA Zürich mit einer einmaligen Übernahmepauschale von CHF 95.00 pro Fall.

7.2 Übernahmepauschale für nicht abgeschlossene Fälle

Sofern Nachbearbeitungsarbeiten erforderlich sind (pendente Einsprache, nicht abgeschlossene periodische Überprüfung, pendente Krankheitskosten), entschädigt die Gemeinde die SVA Zürich mit einer einmaligen Übernahmepauschale von CHF 135.00 pro Fall.

7.3 Übernahmepauschale bei nachzulegender periodischer Überprüfung

Übergibt die Gemeinde der SVA Zürich laufende Fälle, deren letzte periodische Überprüfung mehr als 2 Jahre (ÜL) resp. 3 Jahre (ZL) zurückliegt, führt die SVA Zürich diese Kontrolle durch. Diese ausserordentlichen Bearbeitungskosten stellt die SVA Zürich separat in Rechnung.

8 Beratung vor Ort

Die SVA Zürich führt auf Wunsch der Gemeinde für deren Einwohnerinnen und Einwohner Beratungen vor Ort (sog. Sprechstunden) durch. Für diese Dienstleistung stellt die SVA Zürich den effektiv benötigten Zeitaufwand in Rechnung. Die Reisezeit geht zu Lasten der Gemeinde.

Die detaillierte Regelung für Beratungen vor Ort werden in einer separaten Vereinbarung aufgeführt.

9 Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt am 1. April 2023 in Kraft und ist unbefristet gültig. Er kann von einer Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten jeweils auf den 31. Dezember (erstmalig per 31. Dezember 2025) gekündigt werden.

Gemeinde Bubikon

Hans-Christian Angele
Gemeindepräsident

Urs Tanner
Gemeindeschreiber

Bubikon,

SVA Zürich
Ausgleichskasse

Marc Gysin
Direktor

Verena Preisig
Leiterin Ausgleichskasse

Zürich,